

1. Änderung
zur
Stellplatzsatzung
der
Schöfferstadt Gernsheim



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 9/2005
vom 2. März 2005

1. Änderung zur Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2005 folgende

1. Änderung zur Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim

beschlossen:

§ 2 (Herstellungspflicht)

wird durch die Hinzufügung eines neuen Absatzes 3 ergänzt. Dieser lautet:

(3) Stapelparkanlagen für maximal zwei übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind innerhalb der Wohn-, Misch- und Dorfgebiete nur in Garagen zulässig. Stapelparkanlagen für drei oder mehr Kraftfahrzeuge dürfen nur in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten errichtet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsheim, den 2. März 2005

Der Magistrat der Stadt Gernsheim



Heinrich Adler

Adler, Erster Stadtrat

Vorstehende 1. Änderung zur Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 2. März 2005 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Gernsheim, der Ried-Information, Nr. 9/2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 3. März 2005



Der Magistrat der Stadt Gernsheim

A handwritten signature in blue ink, reading "Heinrich Adler".

Adler, Erster Stadtrat